

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

A N L A G E _____
zu TO.-Pkt. _____

51.0 Zentrale Dienste, Jugendamt

17.11.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Jugendhilfeausschuss am 03.12.2004
--------------------------	---

Tagesordnungspunkt	Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG)
---------------------------	--

Beschlussvorschlag:

1. Das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 ff SGB VIII erforderliche Betreuungsangebot kann zum 01.01.2005 nicht gewährleistet werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der ersten Stufe des Ausbauplanes – wie unter Punkt 5 ausgeführt - die notwendigen Bedarfsermittlungen zu konkretisieren, Planungsgespräche zu führen und haushaltsrelevante Berechnungen auf der Grundlage der ausführenden Landesgesetzgebung zu tätigen.

Vorbemerkungen:

Auf die bisherigen Informationen zu diesem Thema in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 25.05.2004 und am 17.09.2004 wird verwiesen.

Erläuterungen:

Der Bundestag hat den zustimmungsfreien Teil des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) beschlossen. Mit dem TAG entsteht für die Kommunen eine familienpolitische Aufgabe, die einen großen Kraftakt für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet und nur mit hohem Einsatz und finanziellem Engagement zu bewältigen ist.

Die Beantwortung der folgenden fünf Fragen dient der näheren Information und Klärung der erforderlichen Vorgehensweise:

1. Welche Aspekte beinhaltet das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)?
2. Können wir den im TAG formulierten Anspruch im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zum 01.01.2005 erfüllen?
3. Welche Kosten kommen auf das Kreisjugendamt zu?
4. Was wurde bisher unternommen?
5. Was ist für die Zukunft geplant?

1. Welche Aspekte beinhaltet das Tagesbetreuungsausbaugesetz?

Die Ausgestaltung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist maßgeblich durch Änderungen der §§ 22 bis 24a SGB VIII betroffen (Gesetzestext siehe **Anlage**). Die nachstehenden Punkte fassen die Inhalte im wesentlichen zusammen:

- ◆ Verpflichtung zum qualitäts- und bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung spätestens bis zum 01.10.2010
- ◆ Vergleichbarkeit der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- ◆ Einführung von Kriterien für ein „bedarfsgerechtes Platzangebot“ für unter Dreijährige
- ◆ Option der Durchführung von Tagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten
- ◆ Gewährleistung anderer Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall der Tagespflegeperson
- ◆ Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung in Tagespflege, welche folgende Aspekte umfasst:
 - angemessene Kosten für den Sachaufwand,
 - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen.

2. Können wir den im TAG formulierten Anspruch im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zum 01.01.2005 erfüllen?

Da im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes – wie bereits in den vorherigen Vorlagen erläutert – Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, muss davon ausgegangen werden, dass der Anspruch nach den im TAG dargelegten Kriterien, die den Mindestbedarf eines Betreuungsangebotes definieren, zum 01.01.2005 nicht erfüllt werden kann. Obwohl die Bedarfsanalyse bezogen auf die einzelnen Kommunen noch nicht abgeschlossen ist, ist aufgrund des bisher bekannten Nachfrageverhaltens eindeutig erkennbar, dass weitere Plätze benötigt werden. Ebenso ist die derzeitige Finanzierung, Ausfallregelung und Qualifizierungsebene im Bereich der Tagespflege zu verbessern.

§ 24a SGB VIII regelt, dass in dem Land, in dem das erforderliche Betreuungsangebot nicht vorgehalten werden kann, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen können, die Verpflichtung ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 01.10.2010, zu erfüllen. In diesem Fall sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes zu beschließen (weitere Ausführungen siehe Frage 5).

3. Welche Kosten kommen auf das Kreisjugendamt zu?

Unter Berücksichtigung, dass

- ◆ Teile des Gesetzes ausdrücklich spezielle Landesregelungen einräumen,
- ◆ jedoch aktuell noch keine ausführende Landesgesetzgebung vorliegt,
- ◆ noch völlig unklar ist, wie und in welcher Höhe Zuwendungen des Landes an die Kommunen erfolgen sollen und somit
- ◆ eine realistische Einschätzung der erwarteten Belastungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden kann,

kann der genaue Kostenumfang für den Ausbau der Betreuungsangebote noch nicht überblickt werden. Gemäß der bisher vertretenen grundsätzlichen Haltung vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass der Ausbau von Betreuungsangeboten eine angemessene Finanzierung durch Landesmittel voraussetzt.

Zurzeit sind keine Mittel zum Ausbau von Plätzen für unter Dreijährige im Haushalt veranschlagt. Gleichwohl ist jedoch zu bemerken, dass auch ohne eine Ausweitung der Angebote zusätzliche Ausgaben in der Tagespflege durch das TAG zu erwarten sind. Die Kostensteigerung beruht auf der gesetzlichen Ausweitung der zukünftig zu zahlenden laufenden Geldleistung in der Tagespflege. Diese hat ab dem 01.01.2005 zusätzlich die Kosten für eine nachgewiesene Unfallversicherung und die hälftige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung zu berücksichtigen, wenn diese von Tagespflegepersonen geltend gemacht werden.

4. Was wurde bisher unternommen?

Die Verwaltung ist damit befasst, eine aussagefähige Bedarfseinschätzung bezogen auf die jeweiligen Kommunen zu erlangen. Da die Bedarfskriterien im TAG insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten abstellen, gilt es, eine Übersicht über die Anzahl berufstätiger Eltern von unter Dreijährigen zu erhalten. Diese Daten stehen nicht unmittelbar zur Verfügung. Daher wurde zum Vergleich die Anzahl der berufstätigen Eltern mit Kindern im Kindergartenalter anhand der Informationen des Jugendamtes über die Heranziehung zum Elternbeitrag ermittelt. Auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobenerhebung wurde ausgewertet, wie hoch die Anzahl der Eltern ist, die beide berufstätig sind und wie hoch der Anteil der berufstätigen allein Erziehenden ist. Die Auswertung - bezogen auf die einzelnen Kommunen - ist der **Anlage** zu entnehmen.

Weiterhin wurden die Wartelisten der Einrichtungen in Bezug auf das Nachfrageverhalten nach Plätzen für unter Dreijährige abgefragt. Diese Erhebung ist jedoch nur bedingt aussagekräftig, da mit Ausnahme der Einrichtungen, die Plätze in kleinen altersgemischten Gruppen vorhalten oder die vorzeitig zweijährige Kinder auf freistehenden Kindergartenplätzen betreuen, keine oder nur unzureichende Dokumentationen der Anfragen gefertigt werden. In diesen Fällen kann das Nachfrageverhalten nur geschätzt werden.

Ebenso wurden umfangreiche Informationen über verschiedene, bereits praktizierte Betreuungsmodelle im Bundesgebiet eingeholt, um prüfen zu können, ob einzelne Modelle ggf. auf das Gebiet des Kreisjugendamtes übertragbar sind. Dabei wurden unterschiedliche Modelle bekannt, die sich in pädagogischen Arbeitsansätzen, Betreuungsschlüsseln, Qualifizierung des Personals, Umfang von Betreuungszeiten und Finanzierung unterscheiden.

5. Was ist für die Zukunft geplant?

Aus Sicht der Verwaltung sollte das Kreisjugendamt unter Berücksichtigung, dass noch keine Landesmittel zum qualitativen und quantitativen Ausbau der Betreuungsangebote vorhanden sind, nunmehr im Rahmen der ersten Ausbaustufe in 2005 folgende Schritte unternehmen:

- ◆ Die Einschätzung der Bedarfssituation wird konkretisiert. Die Ergebnisse der Stichprobenerhebung sind im Kontext des Nachfrageverhaltens bezogen auf die jeweilige Kommune zu interpretieren. In welcher Höhe ein Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren abzuleiten ist, ist zu überdenken.
- ◆ In den Planungsgesprächen mit den Kommunen sollen die Möglichkeiten zur Schaffung von Plätzen im Rahmen von Tageseinrichtungen und Tagespflege erörtert werden. Diese Überlegungen sollen im Kontext der allgemeinen Bedarfsentwicklung, der demografischen Entwicklung, der Veränderungen durch Baugebiete sowie der Einsparpläne der Kath. Kirche erörtert werden.
- ◆ Die Verwaltung wird Kooperationsgespräche mit den bestehenden Tagespflegevermittlungsstellen intensivieren, um zu klären, wie die bisherige Vermittlungs- und Beratungsleistung in Form und Umfang an die zukünftigen Anforderungen angepasst werden kann.
- ◆ Die Richtlinien zur Förderung der Tagespflege werden überprüft.
- ◆ Aufbau einer systematischen Erhebung und Ermittlung vorhandener und nachgefragter Tagesbetreuungsangebote
- ◆ Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Übertragbarkeit einzelner Betreuungsmodelle in das Angebot des Kreisjugendamtes.
- ◆ Durch Stärkung des personellen Einsatzes in diesem Aufgabenbereich sollen die Eltern, die in der nächsten Zeit für ihr unter dreijähriges Kind eine Betreuung benötigen, intensiv bei der Suche nach einem Platz im Rahmen der bereits bestehenden Angebotsstruktur unterstützt werden. Dabei sollen Fälle der Eingliederung in Arbeit durch Hartz IV besonders berücksichtigt werden. Die Verwaltung wird sich dafür einsetzen, dass einzelfallbezogene Lösungen im Rahmen der bestehenden Betreuungsmöglichkeiten gefunden werden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.12.2004

Im Auftrag